

Arbeitsgericht Bautzen

richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2019

gültig ab 01.01.2019

I. Allgemeine Regelungen:

1. Am Arbeitsgericht Bautzen sind 7 Kammern eingerichtet. Die Gebietszuständigkeit der Kammern wird unabhängig von der Parteistellung in der Reihenfolge allgemeiner Gerichtsstand des Arbeitgebers, Niederlassung/Dienststelle, Arbeitsort, Wohnsitz des Arbeitnehmers bestimmt. Bei mehreren Arbeitgebern mit verschiedenen allgemeinen Gerichtsständen ist die Zuständigkeit in der gleichen Reihenfolge zu bestimmen. Folgt eine Zuständigkeit nur aus dem Arbeitsort und führt dies wegen unterschiedlicher Arbeitsorte zur Zuständigkeit verschiedener Kammern, so ist die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl zuständig. Für Verfahren im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassung ist maßgeblich der Sitz des Arbeitgebers, der Niederlassung oder ggf. der Ort, von dem aus der Einsatz erfolgt. Wird die Zuständigkeit nur nach dem Wohnsitz bestimmt, ist der Wohnsitz des verklagten Arbeitnehmers maßgebend.

Diese Regelung gilt auch für Verfahren, an denen ein Arbeitgeber am Prozess nicht beteiligt ist und für Rechtshilfeersuchen.

2. Richtet sich die Zuweisung von Verfahren nach dem Arbeitgeber, so ist bei Einzelfirmen der **Familienname** des Inhabers maßgebend. **Bei sonstigen** Firmen sind maßgebend der in der Wortfolge **erste Familienname**, bei Fehlen eines Familiennamens die Wörter in ihrer Reihenfolge **nach** einem evtl. **Artikel**. Als Wort gilt auch eine so im Register eingetragene Abkürzung. Bei Städten und Gemeinden entscheidet der **Eigename**. Bei **mehreren beklagten oder beteiligten** Arbeitgebern ist **der im Alphabet erste Name** maßgebend. Soweit neben oder anstatt des Arbeitgebers andere Personen in Anspruch genommen werden (z. B. Geschäftsführer, Gesellschafter), richtet sich die Zuständigkeit ausschließlich nach dem Arbeitgeber. Für die BGB-Gesellschaft gilt abweichend von Satz 6 dieses Absatzes Folgendes: Wird diese allein oder mit einem oder mehreren Gesellschaftern in Anspruch genommen, ist die Bezeichnung der **BGB-Gesellschaft** maßgeblich. Dies gilt auch, wenn nur ein oder mehrere Gesellschafter in Anspruch genommen werden. Wenn dem Hauptverfahren ein Mahnverfahren vorangeht, ist für die Zuweisung des Verfahrens der Zeitpunkt des Eingangs des Mahnbescheidantrages maßgebend. Bezieht sich ein Verfahren unter keinem Gesichtspunkt auf einen Arbeitgeber, dann richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten/Antragsgegner in entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelungen.

3. Soweit es bei der Zuweisung von Verfahren auf den Eingangszeitpunkt ankommt, erfolgt bei gleichzeitigem Eingang die Zuteilung in alphabetischer Reihenfolge nach dem Arbeitgeber (siehe I. 2.) ohne Rücksicht darauf, ob die Bezeichnung richtig ist. Bei demselben Arbeitgeber erfolgt sodann die Zuteilung in alphabetischer Reihenfolge der Arbeitnehmer. Soweit auch der Name des Arbeitnehmers identisch ist, erfolgt die Zuweisung aller betroffenen Verfahren ohne Anrechnung auf einen Turnus an den Vorsitzenden oder die Kammer, die für ein zuerst eingegangenes Verfahren zuständig ist.

Als gleichzeitig eingegangen gelten alle zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr eines Tages eingehenden Verfahren.

Bei Gesuchen um Erlass eines Arrestes und einer einstweiligen Verfügung (Ga-, BVGa-Verfahren) wird zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs vermerkt. Die Verteilung der Gesuche erfolgt sofort nach Eingang des Antrages.

4. **Ausgetragene** Verfahren, die wieder angerufen werden, **verbleiben** in der Zuständigkeit **der bei Austragung zuständig gewesenen Kammer**. Dies gilt auch für Vollstreckungsabwehrklagen, Klauselklagen, Restitutions- und Nichtigkeitsklagen außer wenn sie als Widerklagen erhoben werden sowie bei verspätetem Einspruch gegen ein Versäumnisurteil. Die für ein gesondertes Prozesskostenhilfungsverfahren zuständige Kammer ist auch für das folgende Hauptsacheverfahren zuständig.

5. Im Falle von Insolvenzen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Gemeinschuldner. In Beschlussverfahren ist der Name des Arbeitgebers maßgebend, auf dessen Betrieb sich das Verfahren bezieht.

6. a)

Bei Verhinderung des nach der Geschäftsverteilung vorgesehenen **Vertreters sowie des folgenden Vertreters** obliegt die weitere Vertretung den **Vorsitzenden in der Reihenfolge der auf die der Kammer des Vertreters ziffernmäßig folgenden Kammern**.

- b)

Ist ein Richter wegen Krankheit oder Kur länger als 4 Wochen verhindert, so übernimmt die Vertretung für längstens 4 Wochen die Folgevertretung.

Sodann übernehmen die Vorsitzenden jeweils die Vertretung für längstens weitere 4 Wochen reihum und zwar ziffernmäßig aufsteigend nach der Kammer des Vertreters.

Unterbrechungen von bis zu fünf Arbeitstagen des Vertretungszeitraumes sind unschädlich.

Für verkündete Urteile und Beschlüsse ist im Verhinderungsfall der erste Vertreter gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständig.

7. Bei Ablehnung eines Richters sowie bei Selbstablehnung entscheidet über das Ablehnungsgesuch der zum Zeitpunkt der Anbringung zuständige Folgevertreter des Abgelehnten. Bei Verhinderung des Folgevertreters richtet sich seine Vertretung nach der Vertretungsregelung der Kammer, deren Vorsitz er inne hat.
8. Nach Bestimmung eines Kammertermins oder nach Erlass eines Urteils bleiben Änderungen im Namen des Arbeitgebers durch Berichtigung, Klageerweiterung oder Klageänderung unberücksichtigt.
9. Für abgetrennte Verfahren bleibt die Kammer zuständig, in der das Verfahren eingegangen ist.
10. Zu einer Prozessverbindung nach § 147 ZPO ist die Kammer berufen, bei der das älteste Verfahren anhängig ist. Bei gleichzeitigem Klageeingang ist die Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zuständig.
11. Soweit ein Hauptsacheverfahren und ein einstweiliges Verfügungsverfahren zum gleichen Gegenstand anhängig werden, ist die zuerst mit der Sache befasste Kammer auch für das nachfolgende Verfahren zuständig, bei gleichzeitigem Eingang ist die für das Hauptsacheverfahren zuständige Kammer zuständig.
12. Die derzeit abgeordnete Richterin am Arbeitsgericht Hähner und die Richterin am Arbeitsgericht Dauge werden als Güterichterinnen bestimmt.
13. Bestehen Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Zuständigkeit der Kammern, so entscheidet hierüber das Präsidium.

II. Kammerzuständigkeiten:

Kammer 1

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Neumann
 Vertreterin: Richterin am Arbeitsgericht Dauge
 Folgevertreter: Richter am Arbeitsgericht Kirsch

1. Verfahren, bei denen der Arbeitgeber mit den Buchstaben beginnt:

D; F; H; R; S; T; W; Y; Z

2. Verfahren, an denen die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Sachsen oder der Landkreis Bautzen beteiligt ist und bei denen der Nachname des Arbeitnehmers mit den aufgeführten Buchstaben beginnt.
3. Die elf bis fünfzehn ältesten bis 30.11.2018 zur Kammersitzung terminierten Verfahren der Kammer 7.

Kammer 2

Vorsitzende: RichterIn am Arbeitsgericht Schmidt
Vertreterin: RichterIn am Arbeitsgericht Klabunde
Folgevertreterin: RichterIn am Arbeitsgericht Dauge

Alle Verfahren aus dem Gebiet folgender Städte und Gemeinden:

02953 Bad Muskau

02748 Bernstadt

02763 Bertsdorf-Hörnitz

02943 Boxberg

02953 Gablenz

02959 Groß Düben

02779 Großschönau

02923 Hähnichen

02779 Hainewalde

02906 Hohendubrau

02923 Horka

02796 Jonsdorf

02923 Kodersdorf

02829 Königshain

02957 Krauschwitz

02906 Kreba-Neudorf

02794 Leutersdorf

02829 Markersdorf

02763 Mittelherwigsdorf

02906 Mücka

02829 Neißeaue

02906 Niesky

02791 Oderwitz

02785 Olbersdorf

02899 Ostritz

02906 Quitzdorf am See

02797 Oybin

02894 Reichenbach

02956 Rietschen

02929 Rothenburg/OL

02959 Schleife

02899 Schönau-Bertzdorf a. d. Eigen

02829 Schöpstal

02782 Seifhennersdorf

02894 Sohland a. Rotstein

02959 Trebendorf

02894 Vierkirchen

02906 Waldhufen

02957 Weißkeisel

02763 Zittau

Kammer 3

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Kirsch
 Vertreter: Direktor des Arbeitsgerichts Rodemers
 Folgevertreterin: Richterin am Arbeitsgericht Dauge

1. Unter Vorrang vor allen anderen Kammern alle Verfahren aus dem Bezirk des **Amtsgerichts Hoyerswerda**, bei denen der Name des Arbeitgebers mit den Buchstaben

C bis Z

beginnt.

Die Zuständigkeit wird durch den allgemeinen Gerichtsstand des Arbeitgebers, seine Niederlassung/Dienststelle und den Arbeitsort bestimmt bzw. den Wohnsitz des Arbeitnehmers, wenn dieser Beklagter ist oder eine Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Bautzen nicht ersichtlich ist.

Für Verfahren im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassung gilt I. 1. Satz 4.

2. Das neun und zehn älteste bis 30.11.2018 zur Kammersitzung terminierte Verfahren der Kammer 7.

Kammer 4

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Dauge
 Vertreterin: Richterin am Arbeitsgericht Neumann
 Folgevertreter: Direktor des Arbeitsgerichts Rodemers

1. Verfahren, bei denen der Arbeitgeber mit den Buchstaben beginnt:

A; C; I; J; K; L; N; O; P; V, X

2. Verfahren, an denen die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Sachsen oder der Landkreis Bautzen beteiligt ist und bei denen der Nachname des Arbeitnehmers mit den aufgeführten Buchstaben beginnt.

3. Unter Vorrang vor allen anderen Kammern alle Verfahren aus dem Bezirk des **Amtsgerichts Hoyerswerda**, bei denen der Name des Arbeitgebers mit den Buchstaben

A oder B

beginnt.

Die Zuständigkeit wird durch den allgemeinen Gerichtsstand des Arbeitgebers, seine Niederlassung/Dienststelle und den Arbeitsort bestimmt bzw. den Wohnsitz des Arbeitnehmers, wenn dieser Beklagter ist oder eine Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Bautzen nicht ersichtlich ist.

Für Verfahren im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassung gilt I. 1. Satz 4.

4. Die vier bis acht ältesten bis 30.11.2018 zur Kammersitzung terminierten Verfahren der Kammer 7.

Kammer 5

Vorsitzender: Direktor des Arbeitsgerichts Rodemers
Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Kirsch
Folgevertreterin: Richterin am Arbeitsgericht Neumann

1. Verfahren, bei denen der Arbeitgeber mit den Buchstaben beginnt:

B; E; G; M; Q; U

2. Verfahren, an denen die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Sachsen oder der Landkreis Bautzen beteiligt ist und bei denen der Nachname des Arbeitnehmers mit den aufgeführten Buchstaben beginnt.
3. Die drei ältesten bis 30.11.2018 zur Kammersitzung terminierten Verfahren der Kammer 7.

Kammer 6

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Klabunde
Vertreterin: Richterin am Arbeitsgericht Schmidt
Folgevertreter: Direktor des Arbeitsgerichts Rodemers

Alle Verfahren aus dem Gebiet der

Stadt Görlitz (02826 - 02828).

Kammer 7

Vorsitzende: N.N.
Vertreterin: Richterin am Arbeitsgericht Schmidt
Folgevertreterin: Richterin am Arbeitsgericht Klabunde

Sämtliche am 01.12.2018 noch nicht zur Kammersitzung terminierten und bis zum 31.12.2018 eingegangenen Verfahren der Kammer 7.

III. Ausgleich unter ungleichmäßig belasteten Kammern

1. An jedem Monatsende werden für alle Kammern die Anzahl der im laufenden Kalenderjahr eingegangenen Ca-Verfahren, BV-Verfahren, Ga-Verfahren, BVGa-Verfahren, GRa-Verfahren ermittelt. Die Anzahl der GRa-Verfahren wird dabei mit 2 multipliziert.

Ergibt sich danach bei mindestens einer Kammer ein Vorsprung von 40 oder mehr Verfahren gegenüber einer anderen Kammer, dann wird die Kammer mit den meisten Eingängen im Folgemonat von den nächsten 30 in dieser Kammer eingehenden Ca-Verfahren, aber längstens bis zum Ende dieses Monats freigestellt.

Von diesen Verfahren werden die ersten 20 eingehenden Verfahren der Kammer mit den wenigsten Verfahren zugeteilt und die nächsten 10 Verfahren der Kammer mit den zweitwenigsten Verfahren.

Die bei den Kammern ermittelten Zahlen werden durch folgenden Divisor geteilt:

- 3. Kammer 0,4
- 5. Kammer 0,7
- 6. Kammer 0,5

Die 7. Kammer wird vom Ausgleich ausgenommen.

Beim Gleichstand von mehreren Kammern wird jeweils die Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl ent- oder belastet.

2. Unter Ziffer I. 9. fallende Verfahren sind bei der Berechnung eines Kammerausgleiches nicht zu berücksichtigen.
3. Wenn dem Hauptverfahren ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, nimmt dieses am Überlauf nicht teil.
4. Gehen gegen denselben Beklagten in einer Kammer in einem Kalendermonat mehrere Ca-Verfahren ein, so werden nur die ersten 20 voll bei der Berechnung des Überlaufes berücksichtigt, alle anderen Verfahren werden nur zu 25 % in Ansatz gebracht. Dies gilt nicht für Eingruppierungsklagen, gleich ob als Feststellungs- oder Zahlungsklage.

IV. Ehrenamtliche Richter

Die ehrenamtlichen Richter sind den Kammern gemäß der Liste Anlage 1 zugeordnet.

Sind sämtliche einer Kammer zugeordneten ehrenamtlichen Richter verhindert, ist der nächstzuladende ehrenamtliche Richter derjenigen Kammer heranzuziehen, deren Vorsitzende(r) die Kammer vertritt. Die weitere Vertretung richtet sich nach der Vertretungsregelung in der Kammer des Vorsitzenden.

Soweit die Vertretung der 7. Kammer des Arbeitsgerichts Bautzen durch die Vorsitzende der 2. Kammer erfolgt, werden die ehrenamtlichen Richter der 2. Kammer gemäß § 31 ArbGG zu den Sitzungen herangezogen.

Bautzen, 05.12.2018

gez. Rodemers
Direktor des
Arbeitsgerichts

gez. Neumann
Richterin am
Arbeitsgericht

gez. Dauge
Richterin am
Arbeitsgericht

gez. Hähner
Richterin am
Arbeitsgericht

gez. Klabunde
Richterin am
Arbeitsgericht

gez. Schmidt
Richterin am
Arbeitsgericht

gez. Kirsch
Richter am
Arbeitsgericht